MERKBLATT BEURKUNDUNG DER GEMEINSAMEN SORGEERKLÄRUNG

LANDRATSAMT TRAUNSTEIN

Amt für Kinder, Jugend und Familie

Die elterliche Sorge steht zunächst der Mutter gemäß § 1626 a BGB alleine zu.

Möchten Sie, wie eheliche Eltern, das Sorgerecht für Ihr Kind gemeinsam ausüben, können Sie eine sogenannte Sorgeerklärung abgeben. Dabei ist es ohne Belang, ob die Eltern zusammenleben. Die Beurkundung der gemeinsamen Sorge ist nur in einem Jugendamt oder Notariat möglich.

Die Sorgeerklärung kann vor oder nach Geburt, unter Vorlage der Vaterschaftsanerkennung und der Zustimmungserklärung durch die Mutter, beurkundet werden. Gerne kann die gemeinsame Sorgeerklärung zusammen mit der Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung und der Zustimmungserklärung abgegeben werden.

Die Sorgeerklärung kann weder unter einer Bedingung noch Befristung abgegeben werden.

Die elterliche Sorge umfasst die Personen- und die Vermögenssorge. Mit der Entscheidung die elterliche gemeinsam auszuüben, sind beide Elternteile für das Wohlergehen des Kindes in gleichen Maßen verantwortlich. Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung sind im gegenseitigen Einvernehmen zu treffen. Alltägliche Entscheidungen trifft der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet.

Die beiderseitige Erklärung zur gemeinsamen Sorge ist:

- unwiderruflich
- abänderbar nur durch das Familiengericht
- unwirksam, soweit eine gerichtliche Entscheidung getroffen ist oder wird

Kontakt:
Landratsamt Traunstein
Amt für Kinder, Jugend und Familie
Rosenheimer Straße 9
Tel.: +49 (0) 861 / 58 - 307
Fax: +49 (0) 861 / 58 - 603
E-Mail: sg2.23@traunstein.bayern

Bei persönlichen Vorsprachen wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung gebeten.